



Aktion Laternenfenster

Vor einem Jahr war es leider nicht möglich, den traditionellen Laternenlauf der Kindergärten stattfinden zu lassen, daher wurde die Aktion „Laternenfenster“ ins Leben gerufen. Damals konnten große und kleine Spaziergänger an vielen Stellen im Ort mit Laternen und Lichtern gestaltete Fenster entdecken.

Diese Aktion sorgte nicht nur bei den Kindergartenkindern und deren Familien für Freude, sondern fand bei allen Vorbeilaufenden großen Anklang. Daher möchten die Elternbeiräte der KiTas Wurmberg und Neubärental auch dieses Jahr wieder zur Aktion „Laternenfenster“ aufrufen.

Sie haben Lust mitzumachen?

Dann schmücken Sie doch in der Woche 8.- 15. November Ihre Fenster mit Lichterketten, Laterne, Lampions und vielem mehr... der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt!

Wir freuen uns, wenn viele Einwohner von Wurmberg und Neubärental mitmachen und wir gemeinsam die Fenster zum Leuchten bringen.





» Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Britsch, Frau Opfer, Frau Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen
(z.B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme)

Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Do 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Sa 09.30 - 12.00 Uhr
nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim,
Mönsheim und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

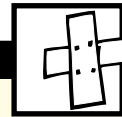
Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



» Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110
Polizei-posten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399
Polizei-revier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR 112
(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



» Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07041/8974 5023
- Demenzzentrum 07041/8974 500
- Pflegestützpunkt 07041/8974 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt (Frauenhaus) 07231/42865-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/
Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
Goethestr. 41, Pforzheim 07231/42865-0

„Anlaufstelle“-Hilfe

in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr
Tägliche Bereitschaft 0171/8025110



» Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)

Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934

Wurmberg, Gollmerstr. 14

Abendgottesdienste

**Wertvolle Werte in
schwierigen Zeiten**

Dankbarkeit - Zufriedenheit - Einheit

Di. 9.11. - Do. 11.11.2021

20 Uhr

Ev. Kirche Wurmberg

Mit Gustavo Victoria

Gemeinschaftsinspektor SV-Verband

mit Büchertisch

 Hygienekonzept der Kirche mit Maskenpflicht



Amtliche Bekanntmachungen



Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu
Enzkreis

Kreisweite Sirenenprobe am Samstag, 6. November 2021

Bei einem gemeinsamen Warntag am Samstag, 6. November 2021, heulen ab 16 Uhr für etwa eine Viertelstunde in vielen Enzkreis-Gemeinden die Sirenen. Die Feuerwehren und Gemeinden testen dabei das Sirenennetz. Mit der Aktion soll die Bevölkerung zudem sensibilisiert werden, Vorsorge für Notfälle zu treffen.

Koordiniert vom Sachgebiet Bevölkerungsschutz im Landratsamt beteiligen sich dieses Jahr die Kommunen Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Frielzheim, Ispringen, Kämpfelbach, Königsbach-Stein, Mühlacker (für den Ortsteil Mühlhausen), Neuhausen, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Sternenfels, Straubhardt, Tiefenbronn, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg an der Aktion. Angesichts des „Sonderförderprogramms Sirenen“ des Bundes ist man im Landratsamt zuversichtlich, dass in den kommenden Jahren nahezu alle Städte und Gemeinden im Enzkreis wieder über geeignete Sirenen verfügen werden. Neben den fest installierten Anlagen verfügen einige Feuerwehren über mobile Lautsprecher in Einsatzfahrzeugen; damit ist es möglich, schnell und gezielt in einzelnen Straßenzügen oder Wohnblocks vor Gefahren zu warnen. Eine Warnung der Bevölkerung kommt beispielsweise bei Naturgefahren wie Hochwasser, Überschwemmungen, gefährlichen Wetterlagen oder Waldbränden in Betracht. Auch bei Unfällen in Chemiebetrieben oder bei Austritt von radioaktiver Strahlung beziehungsweise biologischen Giften kann es nötig sein, dass die Bevölkerung schnell gewarnt und informiert werden muss.

Neben dem „Weckinstrument“ Sirenen gibt es die Warn-App NINA (kurz für „Notfall-Informationen- und Nachrichten-App“), mit der detaillierte Informationen direkt von der Integrierten Leitstelle für Pforzheim und den Enzkreis auf die Mobiltelefone geschickt werden können. NINA ist mit dem sogenannten Modulen Warnsystem verknüpft, einem satellitengestützten System, das bundesweit Warnungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), lokale Warnungen der Leitstellen und Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes verbreitet.

Grundsätzlich gilt im Ernstfall: Ruhe bewahren, Türen und Fenster schließen und weitere Informationen via Warn-App, Internet, Radio oder Fernsehen einholen. Die Notrufe 110 und 112 dürfen nur in einem akuten Notfall gewählt werden, aber nicht, um sich zu informieren. Weitere hilfreiche Informationen enthält der „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“, der auf der Internetseite des BBK unter www.bbk.bund.de heruntergeladen werden kann. Dort finden sich auch weitere Sicherheitstipps und die Links zum Download der Warn-App NINA.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteiner Str. 10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für die „Erweiterung des Sondergebiets Sägewerk Karl Wöhr“ auf Gemarkung Frielzheim nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch

Die **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu**, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Frielzheim, Heimsheim, Mönsheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg, hat in der öffentlichen Sitzung **am 27. Juli 2021** die 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für die „Erweiterung des Sondergebiets Sägewerk Karl Wöhr“ auf Gemarkung Frielzheim beschlossen bzw. festgestellt.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Neudarstellung von ca. 0,44 ha Fläche für die Landwirtschaft als Sonderbaufläche „Freiflächen Photovoltaikanlage“. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 16. Juni 2021 des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart.

Die am 27. Juli 2021 von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für die „Erweiterung des Sondergebiets Sägewerk Karl Wöhr“ auf Gemarkung Frielzheim wurde gemäß §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), in seiner aktuellsten Fassung, **mit Bescheid des Landratsamtes Enzkreis, Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz, vom 22. Oktober 2021, genehmigt.**

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für die „Erweiterung des Sondergebiets Sägewerk Karl Wöhr“ auf Gemarkung Frielzheim wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB).

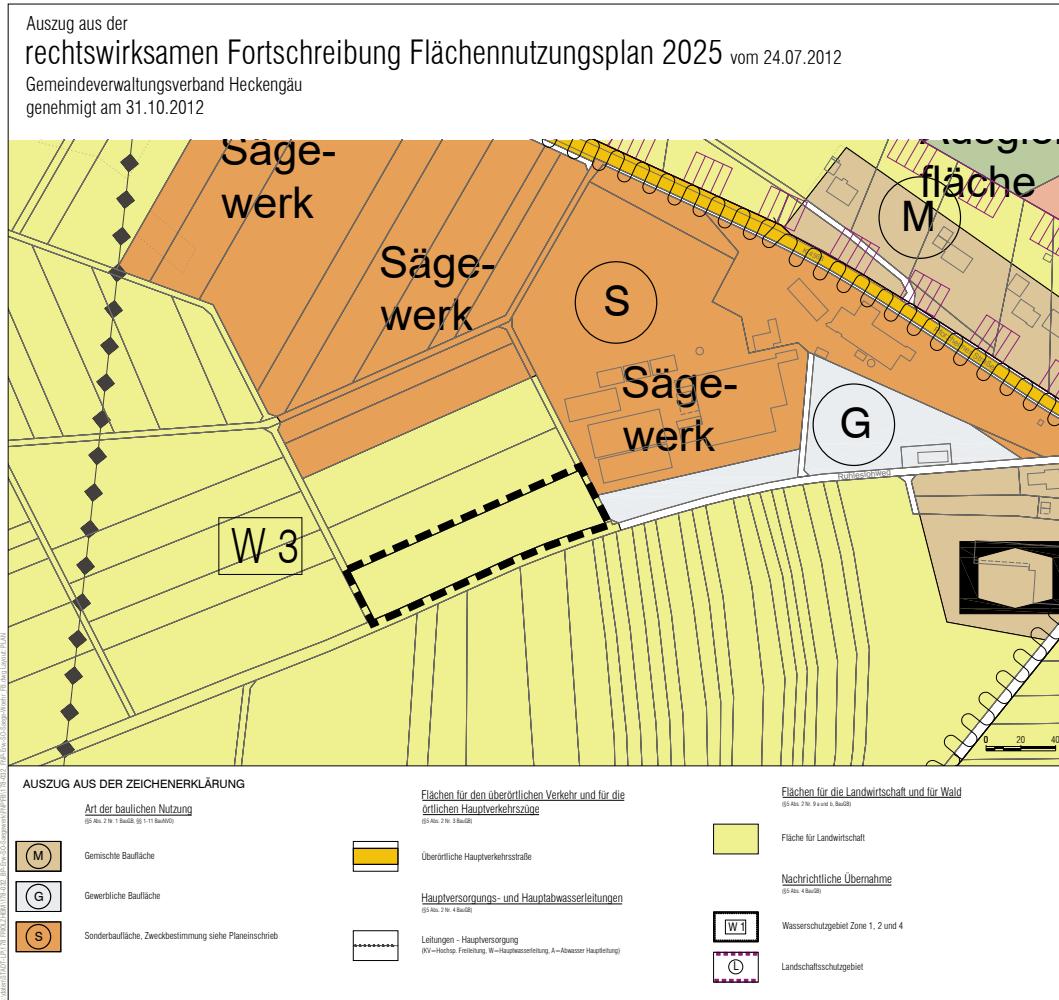
Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für die „Erweiterung des Sondergebiets Sägewerk Karl Wöhr“ auf Gemarkung Frielzheim kann einschließlich ihrer Begründung bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönsheim, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Satz 2 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), in der aktuellsten Fassung oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind (vgl. § 4 Abs. 5 GemO).

Mönsheim, 28. Oktober 2021

gez. Thomas Fritsch

Verbandsvorsitzender

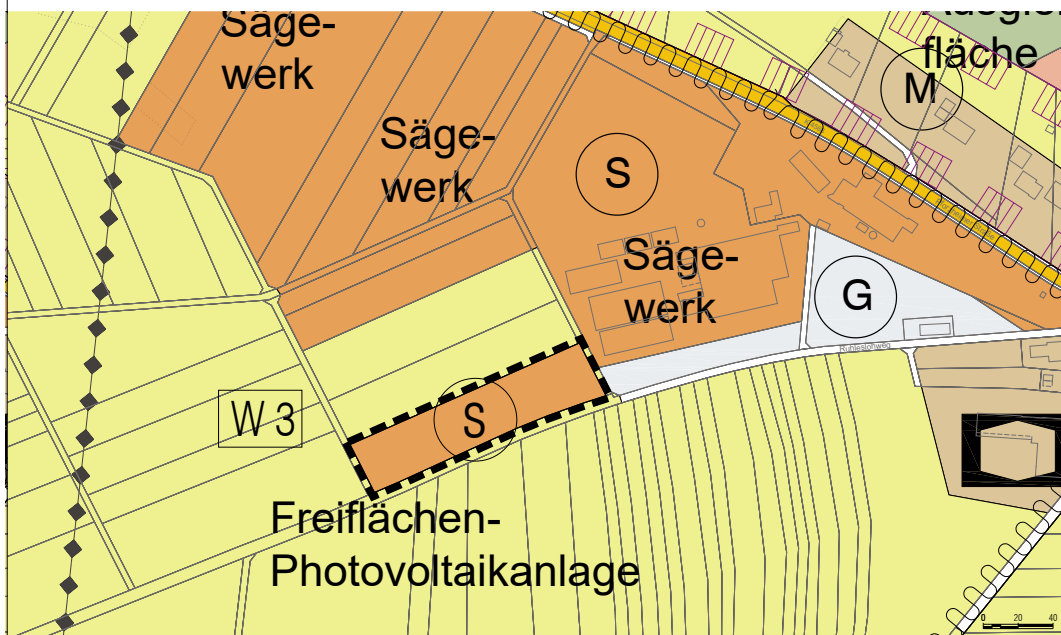


6. Änderung

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2025

Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

für den Bereich "Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr" Gemarkung Frielzheim



ERGÄNZUNG DER ZEICHENERKLÄRUNG ZUR ÄNDERUNG

Art der baulichen Nutzung

Sonderbaufläche, Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"

Gesetzliche Grundlagen:
BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3176).
PlatzVO vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.

Fläche:	ca. 0,44 ha
Aufstellungsbeschluss:	24.11.2020
Örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:	30.11.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit:	14.12.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:	13.03.2021
Ausstellungsbeschluss:	20.04.2021
Örtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung:	29.04.2021/30.04.2021
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:	10.05.2021
Bearbeitung und Erhaltung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:	09.06.2021
Feststellungsbeschluss:	09.06.2021
Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).	
Mörsheim, den _____	
Thomas Fritsch, Vorsitzender GW Heckengäu	
Genehmigungserlass:	_____
Örtliche Bekanntmachung:	_____
Fristtreaten:	_____

Maßstab 1:2.000

Gemeindeverwaltungsverband

HECKENGÄU

6. Änderung Fortschreibung

Flächennutzungsplan 2025 GV

Heckengäu für den Bereich

"Erweiterung Sondergebiet Sägewerk
Karl Wöhr"

vom 16.06.2021

baldau
ARCHITEKTEN
STADTPLÄNER

Baldau Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldau
Sonnengasse 27 · 79189 Stuttgart
Tel. 0711 967 89-0 · Fax 0711 967 87-22
www.baldauarchitekten.de · info@baldauarchitekten.de



Öffentliche Bekanntmachung Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Ortental“ auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen – Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG –

Der Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu hat am 20. April 2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur 8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Ortental“ auf der Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten.

Ziel und Zweck der Planung

Durch den beschlossenen Ausstieg Deutschlands aus der Energiegewinnung durch Kohleverbrennung bis zum Jahr 2038 und den Ausstieg aus der Atomenergie bis zum Jahr 2022 wird die Energiewende hin zu regenerativen Energien vollzogen. Um eine flächendeckende Energieversorgung zu gewährleisten wird ein dezentrales Versorgungsnetz notwendig, in dem neben Wasser- und Windenergieanlagen die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaikanlagen ein Schlüsselement bilden. Neben kleineren Anlagen auf privaten und öffentlichen Gebäudedächern können Freiflächenanlagen einen nennenswerten Beitrag zu dieser Versorgungssicherheit beitragen.

Aufgeständerte Freiflächenanlagen sind minimal invasiv im Boden, wodurch die darunterliegende Fläche nicht versiegelt wird. Durch die Begrünung und extensive Bewirtschaftung kann sie zum Erosionsschutz und dem Erhalt der Artenvielfalt beitragen. Gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2017 können benachteiligte Gebiete, die sich aufgrund der Hangneigung, oder mangelnder Bodenqualität nur bedingt zum Ackerbau eignen, zur Nutzung solarer Strahlungsenergie freigegeben werden. Die Gemarkung Wiernsheim liegt vollständig in diesem benachteiligten Gebiet, wodurch die Voraussetzung gegeben ist.

Aufgrund ihrer Größe sind photovoltaische Freiflächenanlagen nur im Außenbereich sinnvoll unterzubringen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich nicht um privilegierte Anlagen, weshalb sie der Bauleitplanung in Form von Bebauungsplänen bedürfen und durch ein Sondergebiet festgesetzt sein müssen. Die zu überplanenden Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und auch als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan des GVV Heckengäu dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rund 9,9 Hektar.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf der 8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des GVV Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Ortental“ vom 20. April 2021 wurde im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10. Mai 2021 bis zum 9. Juni 2021 öffentlich ausgelegt.

Öffentliche Auslegung

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 28. Oktober 2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Ortental“ auf der Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen, gebilligt und beschlossen diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der beiliegenden abgedruckten Planskizze in der Fassung vom 15. Oktober 2021. Der Entwurf der „8. Änderung der Fortschreibung des Flä-

chennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu“ vom 15. Oktober 2021 mit Begründung einschließlich des Umweltberichts vom 15. Oktober 2021 sowie die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom

**Montag, den 15. November 2021
bis Dienstag, den 14. Dezember 2021**

jeweils einschließlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Mönsheim unter www.moenheim.de öffentlich aus und können dort heruntergeladen werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zusätzlich während des oben genannten Zeitraums in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Trauzimmer im ersten Obergeschoss, Schulstraße 2 in 71297 Mönsheim, während den üblichen Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Wegen der Corona-Pandemie ist das Rathaus momentan für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Der Zutritt zum Rathaus ist während des Auslegungszeitraumes nur nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch (Tel. 07044/9253-13 oder 07044/9253-0) oder per E-Mail (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de) möglich. Auf die Einhaltung von Hygienevorschriften in den Räumen der Gemeinde wird geachtet.

Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte und ihm die Einsicht im Internet nicht ausreicht, senden wir ihm die Unterlagen im Rahmen der Möglichkeiten gerne auch digital, in begründeten und glaubhaft gemachten Einzelfällen auch postalisch oder per Boten zu.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bei der Geschäftsstelle des GVV Heckengäu, Rathaus Mönsheim, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung wird gleichzeitig in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Mönsheim unter www.moenheim.de eingestellt.

Folgende wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt, die nicht nur das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans, sondern auch das Bebauungsplanverfahren miteinbeziehen:

Seitens der Gemeinde Wiernsheim beauftragte Gutachten:

- Artenschutzrechtliche Untersuchung, Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Ortental“ Wiernsheim-Iptingen, HPC AG, Rottenburg a. N., 13.10.2021
- Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente, Solarpark Wiernsheim Enzkreis, Baden-Württemberg, ConSoGeol GmbH&Co.KG Aichach, 09.09.2021
- Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Ortental“, 15.10.2021

Stellungnahmen mit Umweltbezug während der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren und zum Bebauungsplanverfahren:

- Landratsamt Enzkreis (10.06.2021, 15.06.2021)
- Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (08.06.2021)
- Regierungspräsidium Karlsruhe - Stabstelle Kompetenzzentrum Energie (08.06.2021, 11.06.2021)
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (21.05.2021)
- Regionalverband Region Nordschwarzwald (18.05.2021, 26.05.2021)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (08.06.2021)

Auszug aus der
rechtswirksamen Fortschreibung Flächennutzungsplan 2025
vom 24.07.2012
Gemeindeverwaltungsverband Hückelhagen
gezeichnet 31.10.2012

8. Änderung
Fortschreibung Flächennutzungsplan 2025
Gemeindeverwaltungsbereich Heckergrau
Außen der Solarpark im Bereich Oriental auf der Gemarkung Wiernsheim



AUSZUG AUS DER ZEICHENERKLÄRUNG

Fadden for the Langworthy Club and his wife

Part 4: Language Arts

Richard A. Wilson

Mathematische Überleitung

④

5

[illegible]

Einführung in die Informatik

ERGÄNZUNG DER ZEICHENERKLÄRUNG ZUR ÄNDERUNG

BUT DON'T GET ANYTHING WRONG

© 2004 Blackwell Publishing Ltd *Journal of Internal Medicine* 255: 103–110

[illegible]

Schutzgut Mensch:

- Informationen zum Entwurf eines Radwegeverkehrskonzepts, Nachhaltige Mobilität (Landratsamt Enzkreis)
- Vermeidung von Blendwirkungen (Landratsamt Enzkreis)
- Vorbehaltsgebiet für Erholung (Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen)
- vorübergehende Emissionen von Lärm und Staub durch Baustellenbetrieb (Umweltbericht)

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Auswirkungen durch Baufeldfreimachung (Umweltbericht)
- Auswirkungen durch Lärm, Anwesenheit von Menschen und visuelle Effekte (Umweltbericht)
- Habitatstrukturen im Plangebiet (HPC)
- Relevanzprüfung für Fledermausarten, Reptilien, Insekten, Weichtiere, Pflanzen (HPC)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Brutvögeln, Feldlerche, Goldammer und Klappergrasmücke (HPC)
- Kleintierdurchlässigkeit des Zaunes (LNV)

Schutzgut Boden:

- Auswirkungen auf Bodenfunktion (Umweltbericht)
- geologische Situation (ConSoGeol)
- Hinweise zur Herstellung von Baustoffen, dem Aufbau von Trafo- oder Wechselrichterstationen (ConSoGeol)
- benachteiligte Flächen, Bodenqualität (Landratsamt Enzkreis, Regionalverband Nordschwarzwald)
- Eingriff in den Untergrund (Landratsamt Enzkreis)
- Vorbehaltsgebiet Bodenschutz (Landratsamt Enzkreis)
- Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Böden (Landratsamt Enzkreis)
- Ausführungen zum Teilregionalplan Landwirtschaft (Landratsamt Enzkreis)
- Hinweise zu Geotechnik und mineralischen Rohstoffen (Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Schutzgut Wasser:

- Schadstoffeintrag durch Baumaschinen (Umweltbericht)
- Reinigung der Kollektorfächen (Landratsamt Enzkreis, Landesnaturschutzverband)
- Oberflächengewässer (Landratsamt Enzkreis)
- Hinweise Grundwasser (Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Schutzgut Klima:

- Klimaschutz, Klimaanpassung (Regierungspräsidium Karlsruhe - Stabstelle Kompetenzzentrum Energie, Landesnaturschutzverband)
- Erhöhung der Staub- und Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr (Umweltbericht)
- geringfügiger Eingriff ins Kleinklima (Umweltbericht)

Schutzgut Fläche:

- Flächenbilanzierung des Eingriffs (Umweltbericht)

Schutzgut Landschaft:

- Blendwirkung (Landratsamt Enzkreis)
- Eingriff in Natur und Landschaft (Landratsamt Enzkreis)
- Zuananlage (Umweltbericht)
- Vorbelastung durch Hochspannungsleitung (Umweltbericht)

Schutzgut Erholung:

- vorübergehende Lärm- und Staubemissionen (Umweltbericht)
- Überbauung der wohnortnahen, extensiv für Erholung genutzten Flächen durch PV Elemente (Umweltbericht)
- mögliche Zerstörung des Oberflächenmaterials von angrenzenden Wegen (Umweltbericht)

Wechselwirkungen:

- Übersicht der Wechselwirkung zwischen Schutzgütern (Umweltbericht)

Mönsheim, den 29. Oktober 2021

Gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

Grund- und Gewerbesteuer werden zur Zahlung fällig

Die 4. Vorauszahlungsraten der Grund- und Gewerbesteuer 2021 werden am 15. November 2021 zur Zahlung fällig.

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt übersandten Grundsteuerbescheid bzw. aus dem neuesten Gewerbesteuerbescheid. Bei den Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die fällige Rate zu begleichen, da bei nicht fristgerechter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Wasser- und Abwassergebühren werden zur Zahlung fällig Die 3. Abschlagsrate für Wasser- und Abwassergebühren 2021 wird am 15. November 2021 zur Zahlung fällig.

Den zu bezahlenden Betrag entnehmen Sie aus der letzten Verbrauchsabrechnung bzw. aus einer evtl. späteren Abschlagsmitteilung. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht mehr. Bei den Gebührenpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die fällige Rate abgebucht.

An- und Abmeldungen zur Hundesteuer

Wir möchten daran erinnern, dass jeder Halter eines Hundes verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, die Hundehaltung dem Kämmereramt schriftlich anzuzeigen. Das Ende der Hundehaltung ist ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Information über die Höhe von Mahngebühren und Säumniszuschlägen

Mahngebühr

Die Mahngebühr beträgt 0,5% des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,56 EUR und höchstens 51,13 EUR.

Säumniszuschlag

Wird eine Steuer/Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die rückständige Forderung angemahnt wurde oder nicht.

Bürgermeisteramt Wurmberg
Kämmerer/Gemeindekasse



Amtliche Berichte

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Sitzung am 21.10.2021

Freiwillige Feuerwehr – Präsentation des neuen Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF 10)

Der Gemeinderat beschloss in öffentlicher Sitzung am 14.01.2020 über die Auftragsvergabe für das neue Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Wurmberg. Das Fahrzeug wurde am 31.08.2021 durch Vertreter der Wehr abgeholt und nach Wurmberg überführt. Nach Einweisung und intensivem Übungsbetrieb innerhalb der Wehr steht das HLF 10 nunmehr seit 01.10.2021 auch für tatsächliche Einsätze bereit. Die beiden stellvertretenden Kommandanten Daniel Disam und Benjamin Sigrist stellen als Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Wurmberg den Mitgliedern des Gemeinderates das neue Feuerwehrfahrzeug kurz vor.

Das Fahrzeug bietet Platz für neun Personen und hat einen 2000-Liter-Wassertank an Bord. Eine Seite des Wagens ist für die Brandbekämpfung reserviert, die andere für Hilfeleistungen. Vier Atemschutzapparaturen sind im Fahrzeug verstaut, so dass Atemschutzträger sich bereits während der Fahrt auf ihren Einsatz vorbereiten können.

Mit dem Fahrzeug und dessen Ausstattung, zu der z.B. auch ein nicht nur in Zeiten von Corona wichtiges Hygienebrett zum Händewaschen und zur Desinfektion an der Einsatzstelle zählt, verfügt die Wehr nunmehr über ein Einsatzfahrzeug auf allerneuestem Stand der Technik. Die Gemeinde hat für das Fahrzeug bislang rund 447.000 EUR ausgegeben und erwartet einen Zuschuss in Höhe von 92.000 EUR.

Bürgermeister Jörg-Michael Teply bedankt sich bei den Vertretern der Wehr für deren engagierte Arbeit bei der Konfiguration des neuen Fahrzeugs und schließt in diesen Dank auch den durch die Gemeinde beauftragten Fachberater Marcus Frank (FSG Beratungen/Schömbgen) mit ein.

Neubau eines Schulhauses für die Grundschule – Städtebauliche Konzeption für den Alternativstandort bei den Einkaufsmärkten

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 24. September 2020 den Untersuchungsrahmen für einen Schulhausneubau auf zwei Standorten festgelegt (bestehender Schulstandort und alternativer Standort „Beim Banntor“ am östlichen Ortsrand zwischen Einkaufsmärkten und Siedlungsrand) und das Büro Blu Architekten – Blaneck Butt Partnerschaft MBB – aus Stuttgart mit der Erstellung einer entsprechenden städtebaulichen Konzeption beauftragt.

Am 19. November 2020 beschloss der Gemeinderat ferner, eine prozessbegleitende Schulentwicklungsplanung für die Grundschule Wurmberg zu beauftragen. Dieser Auftrag umfasste neben der Ermittlung und Darstellung der voraussichtlichen Schülerzahlenentwicklung – vorgestellt in öffentlicher Sitzung am 29. April 2021 – auch die Erstellung eines Raumkonzepts als Grundlage für die vorgenannte städtebauliche Konzeption.

Nach ausführlicher Erläuterung stimmte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 24. Juni 2021 dem Raumkonzept und der daraus entwickelten städtebaulichen Konzeption für einen Schulhausneubau auf dem bestehenden Gelände (Umlandstraße/Hofstättstraße) einstimmig zu. Ferner bestätigte das Gremium nochmals mehrheitlich, zusätzlich auch noch den festgelegten Alternativstandort zwischen den Einkaufsmärkten und dem Ortsrand von Wurmberg im Hinblick auf die dortigen städtebaulichen Möglichkeiten für einen Grundschulneubau mit Kernzeitbetreuung untersuchen zu lassen.

Das Ergebnis hierzu liegt zwischenzeitlich vor und wird durch Herrn Jan Blaneck vom Büro Blu Architekten – Blaneck Butt Partnerschaft MBB – aus Stuttgart in der Sitzung erläutert. Herr Blaneck hat zwei Varianten (Variante „Band“ und „Campus“) ausgearbeitet, die er dem Gremium detailliert vorstellt.

Beide Varianten berücksichtigen dabei folgende Parameter:

- Dreigeschossiges Schulgebäude inkl. Räumlichkeiten für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung (entspricht exakt der Planungsvariante „Campus“ am Bestandsort in der Umlandstraße) sowie notwendigen Freiflächen (Schulhof)
- Turn- und Festhalle als sog. „Einfeldsporthalle“ mit einer Größe von rund 430 qm für den Sportbetrieb bzw. einem Fassungsvermögen von 400 Sitzplätzen für den Betrieb nach Versammlungsstättenverordnung
- 50 Pkw-Stellplätze
- Bolzplatz

Die beiden Varianten unterscheiden in ihrer räumlichen Ausdehnung. Diese ist bei der Variante „Band“ größer, da der Bolzplatz zwischen Schule und Turn- und Festhalle liegt und zusätzlich eine Regenwasserretentionsfläche am Geländetiefpunkt östlich des Plangebiets und westlich der Einkaufsmärkte vorgesehen ist. Bei der Variante „Campus“ entfällt diese Retentionsfläche, stattdessen könnte hier ein Bolzplatz entstehen. Dadurch wird diese städtebauliche Konzeption kompakter und nimmt weniger Fläche in Anspruch.

Als besondere Herausforderung an diesem Standort bezeichnet Herr Blaneck die Topografie in dem Gelände. Dieses fällt zum einen von West nach Ost um rund vier Meter ab, zum anderen von Norden um vier und von Süden um sechs Meter bis zum mittig gelegenen Tiefpunkt. Dies gelte es ebenso zu berücksichtigen ein gefangener Freiraum, der bei Realisierung einer Lösung an diesem Standort zu den rückwärtigen Bereichen der bebauten Grundstücke entlang Wiernsheimer Straße, Umlandstraße und Münzenfeldstraße entstünde.

Eine Gegenüberstellung der beiden Untersuchungsvarianten (bestehender Schulstandort versus alternativer Standort „Beim Banntor“) und Bewertung erfolgt in der Sitzung am 21. Oktober 2021 jedoch nicht, da sich der Gemeinderat in einer anstehenden Klausurtagung mit diesem Thema intensiv beschäftigen und das weitere Vorgehen im Hinblick auf die zu fassenden Beschlüsse vorberaten wird.

Kindertageseinrichtungen – Vorstellung baulicher Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlicher Betreuungskapazitäten im Bereich des bestehenden Kindergartenstandorts in der Gartenstraße

Vor dem Hintergrund steigender Bedarfsanmeldungen für die Betreuung von Kindern in den örtlichen Kindertageseinrichtungen ergibt sich die Notwendigkeit, zusätzliche Räumlichkeiten bereitzustellen. Um der Raumnot einigermaßen kurzfristig abhelfen zu können, im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung aber keine überstürzten Entscheidungen treffen zu müssen, hat sich

der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. September 2021 für eine temporäre Lösung in Form einer Containeranlage auf dem bisherigen Festplatz ausgesprochen.

Bereits in öffentlicher Sitzung am 25. Februar 2021 beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung, unter Einbeziehung der Evang. Kirchengemeinde Wurmberg als Kindertagenträgerin mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) die räumlichen Anforderungen und baulichen Möglichkeiten für zusätzliche Betreuungskapazitäten an den örtlichen Kindertageseinrichtungen zu prüfen. Das Büro Boger Architekten PartG mbB, Wurmberg, wurde mit den notwendigen planerischen Untersuchungen beauftragt.

Nach einem Abstimmungstermin mit dem KVJS und der Kindergartenfachberatung des Landratsamtes Enzkreis im Mai 2021 untersuchte das Büro Boger im Hinblick auf eine **dauerhafte** Lösung die Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich des bestehenden Kindergartenstandortes in Wurmberg. Das Planungsbüro hat hierzu verschiedene Varianten erarbeitet, die am 22. September 2021 im gemeinsamen Kindergartenausschuss der Evang. Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde präsentiert und nunmehr auch im Gemeinderat vorgestellt werden. Bürgermeister Teply weist darauf hin, dass die heutige Gemeinderatssitzung ausschließlich der umfassenden Information des Gremiums über den aktuellen Planungsstand dienen soll und daher keine Entscheidungen in der Angelegenheit vorgesehen seien.

Architekt Sebastian Boger ist in der Sitzung anwesend und gibt die notwendigen Erläuterungen. Vorgabe für die planerischen Untersuchungen war die Berücksichtigung des Raumbedarfs für insgesamt zwei zusätzliche Gruppen inklusive Essbereich, Schlafräume (für Betreuung unter 3-jähriger bzw. Ganztagesbetreuung) und sonstiger notwendiger Nebenräume. Insgesamt hat das Büro Boger drei Planungsansätze verfolgt und hierzu jeweils zwei Varianten erarbeitet.

Die ersten beiden Planungsvarianten sehen dabei einen Anbau nördlich an das bestehende sog. „alte“ Kindergartengebäude (Gartenstr. 14) vor. Diese wären allerdings gleichbedeutend mit einem Verlust wertvoller Außenspielfläche bei gleichzeitiger steigender Kinderzahl in den Einrichtungen.

Zwei weitere Planungsvarianten betreffen einen Anbau westlich an den „neuen“ Kindergarten (Gartenstr. 12). Auch dort würde Außenspielfläche in größerem Ausmaß beansprucht, die jedoch nicht sehr intensiv genutzt wird. Nachteilig ist bei diesen Überlegungen jedoch die Lage eines Gruppenraumes im Untergeschoss des Gebäudes mit stark eingeschränktem Einfall von Tageslicht als Folge.

Schließlich wurden noch zwei Planungsvarianten erstellt, die das Kindergartengebäude Gartenstr. 14 mit in die Überlegungen einbeziehen. Die eine davon umfasst die Sanierung, bauliche Erweiterung und Aufstockung des bestehenden Gebäudes, die andere dessen Abriss und Erstellung eines kompletten Neubaus für insgesamt dann vier Gruppen.

Bei beiden Varianten müssten während der Bauzeit die derzeit im Gebäude befindlichen Betreuungsgruppen andernorts untergebracht werden. Die erste dieser beiden Varianten scheidet Sebastian Boger in übereinstimmender Auffassung mit dem Bürgermeister aufgrund aktueller Erkenntnisse aber eigentlich bereits aus: sie wäre nicht nur mit Abstand die teuerste (lt. erstelltem Kostenrahmen rund 4,55 Mio. EUR), sondern möglicherweise aus statischen Gründen überhaupt nicht zu realisieren. Jedenfalls bedeutete es einen erheblichen zusätzlichen Aufwand, die statische Belastbarkeit der Fundamente des Bestandsgebäudes zu untersuchen – mit ungewissem Ausgang.

Das Büro Boger hat für alle untersuchten Planungsvarianten auch einen ungefähren Kostenrahmen ermittelt, der auf der Grundlage des allgemeinen Baukostenindex und aktueller Ausschreibungsergebnisse der Region Pforzheim/Stuttgart auch die hohen Preissteigerungen der vergangenen Monate im Bereich des Hochbaus bereits berücksichtigt. So schlage z.B. der Abriss des Bestandsgebäudes Gartenstr. 14 und Neubau eines viergruppigen Kindergartens an Ort und Stelle mit rund 4,22 Mio. EUR zu Buche, erklärt Planer Sebastian Boger. Bei den vier reinen Anbauvarianten an bestehende Kindergartengebäude bewegten sich die Kosten in einem Korridor von 2,67 – 3,42 Mio. EUR. Allerdings dürfe bei diesen Varianten nicht außer Acht gelassen werden, dass bei Erhalt des Gebäudes Gartenstr. 14 dieses irgendwann in den kommenden Jahren zwangsläufig auch saniert werden müsse. Die hierfür ermittelten Kosten beliefen sich auf rund 932.000 EUR, so Boger.

Gemeinderat Karlheinz Binder (FWV) erkundigt sich, ob für jede Kita-Gruppe ein Schlafräum erforderlich sei. Architekt Herr Boger führt aus, dass dies nur für U3-Krippengruppen und Ganztagsbe-

treuungsgruppen im Ü3-Bereich erforderlich sei. Bei seinen Planungen habe er alle gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, um grundsätzlich alle Anforderungen erfüllen zu können. Die konkrete Ausgestaltung hänge letztlich natürlich davon ab, welche Kitagruppen tatsächlich untergebracht werden sollen. Herr Binder stellt die ergänzende Frage, wie groß die einzelnen Kindergartengruppen seien.

Bürgermeister Teply erläutert, dass dies von der Betreuungsform bzw. Gruppenart abhängt. Im Bereich der Betreuung von Kindern ab vollendetem drittem Lebensjahr bis Schuleintritt (Ü3) reiche die Gruppengröße bis hin zu maximal 28 Kindern. Bei den Kindern von ein bis drei Jahren (U3) in der Kinderkrippe seien maximal zehn Kinder in einer Gruppe zulässig.

Gemeinderat Michael Britsch (FWV) spricht sich dafür aus, beim Kindergarten für die Zukunft zu bauen und alles zu berücksichtigen, was notwendig sei.

Bürgermeister Teply erklärt, dass die Gemeinde ohnehin alle gesetzlichen Vorgaben zu beachten habe, ansonsten erteile der hierfür zuständige Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg auf keinen Fall die erforderliche Betriebserlaubnis.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) möchte wissen, ob es die Gemeinde teurer kommen würde, auf der grünen Wiese ein Gebäude für vier Kindergartengruppen zu errichten.

Sebastian Boger teilt hierzu mit, dass sich die Kosten bei einem Neubau an einem anderen Standort ungefähr in der gleichen Größenordnung abspielen werden wie in der Gartenstraße. Allerdings müsse man bei einem Neubau an einem anderen Standort auch noch die Herstellung von Außenanlagen und Stellplätzen einrechnen, die beim Bestandsgelände in der Gartenstraße bereits vorhanden seien.

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich nach möglichen Zuschüssen.

Bürgermeister Teply erläutert, dass mögliche Zuschüsse noch von der Gemeindeverwaltung geprüft werden müssten. Beim damaligen Bau der Kinderkrippe habe die Gemeinde 12.000,- EUR je geschaffenem Betreuungsplatz erhalten. Er rät dazu, sich bei der Entscheidung, welche dauerhafte Lösung die sinnvollste sei, die notwendige Zeit zu nehmen. Daher sei es umso wichtiger, schnell für eine gute temporäre Lösung zu sorgen.

Gemeinderat Jochen Grausam (NWV) möchte wissen, ob theoretisch auch die temporäre Errichtung von Containern für vier Kindergartengruppen auf dem Festplatz möglich sei. Schließlich ergebe sich zwangsläufig ein solches Erfordernis, falls die Entscheidung letztlich zum Abbruch des alten Kindergartengebäudes und eines Neubaus an Ort und Stelle führen sollte. Bürgermeister Teply bestätigt, dass auf dem Festplatz hierfür genügend Platz vorhanden sei. Allerdings könne dann der derzeit vorhandene Bolzplatz wohl definitiv nicht mehr genutzt werden.

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 6718, Münzenfeldstraße 22

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bannfor/Gasse II“.

Die notwendigen Befreiungen betreffen die Überschreitung der südlichen Baugrenze mit der Terrasse (untergeordnetes Bauteil und damit laut Bebauungsplan ausnahmsweise zulässig) sowie der nördlichen Baugrenze mit der Luft-Wärmepumpe.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie den notwendigen Befreiungen sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 1222/1, Münzenfeldstraße 6

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und ist damit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Doppelgarage fügt sich in die umgebende Bebauung ein. Gleichzeitig begrüßt das Gremium, dass ein Grundstückseigentümer zusätzliche Stellplätze auf dem eigenen Grundstück schaffen möchte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 6740, Münzenfeldstraße 49

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bannfor/Gasse II“.

Die notwendigen Befreiungen betreffen die Deckung des Erkerdaches sowie des Quergiebel als flachgeneigte Dächer mit Titanzink und damit den Verzicht auf eine Begrünung. Der Carport hingegen wird entsprechend begrünt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie den notwendigen Befreiungen sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.09.2021

In der nichtöffentlichen Sitzung am 23.09.2021 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bekanntzugeben sind:

- Stundung von bis zum 30.06.2021 fällig gewordenen Grund- und Gewerbesteuerforderungen eines örtlichen Gewerbebetriebs in Höhe von rund 35.000 EUR unter Vereinbarung einer Ratenzahlung von mindestens 2.000 EUR monatlich ab Oktober 2021
- Beförderung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

- Bürgermeister Teply informiert das Gremium über das neu errichtete, öffentlich zugängliche „Bücherhäusle“ oberhalb des Kelterplatzes, welches der Gemeinde von den Eheleuten Irmgard und Manfred Horlacher aus Wurmberg gestiftet worden sei. Dank der Idee, der Tatkraft und nicht zuletzt des finanziellen Engagements der Eheleute Horlacher, die „ihrer Gemeinde“ einfach etwas Gutes tun wollten, gebe es nunmehr in Wurmberg eine tolle Anlaufstelle für lesebegeisterte Mitbürgerinnen und Mitbürger. Geplant und umgesetzt durch das Team der örtlichen Schreinerei Beigel, biete das hochwertig gefertigte Bücherhäusle aus Holz viel Lesestoff aus unterschiedlichsten Genres. Interessierte können von dort Bücher zum Lesen mit nach Hause nehmen und anschließend wieder zurückbringen – oder auch auf Dauer behalten oder sogar verschenken. Sei in den Regalen genügend Platz, dürfen zudem gerne eigene Bücher einsortiert werden. Bürgermeister Teply dankt nochmals den Eheleuten Horlacher herzlich für ihre großzügige Spende und ihr großes Engagement, das u.a. auch darin zum Ausdruck kommt, dass sie sich auch künftig um das Bücherhäusle kümmern wollen. Der offizielle Beschluss über die Annahme der Spende solle vom Gemeinderat in der nächsten öffentlichen Sitzung gefasst werden.

- Weiterhin berichtet Herr Teply von der letzten Verbandsversammlung des Schulverbandes Heckengäu am 12. Oktober 2021. Dort erfolgte ein Informationsbericht über Vandalismusschäden an der Gemeinschaftsschule in Wiernsheim in Höhe von rund 43.000,- EUR, die leider nur zum Teil von der Versicherung übernommen worden seien. Im Rahmen der Begehung des Schulgebäudes und Begutachtung der Schäden sei zusätzlich noch aufgefallen, dass alle vorhandenen Oberlichter nicht mehr dem geforderten Stand der Technik entsprechen. Daher mussten diese aus Sicherheits- und Haftungsgründen durch Oberlichter mit bruchstichsicherem Sicherheitsglas

ersetzt werden. Ein weiteres Thema sei der mögliche Satellitenstandort der Gustav-Heinemann-Schule im Rahmen des Bündnisses für Inklusion gewesen, der möglicherweise zu einer Aufgabe des zweiten Standorts der Gemeinschaftsschule in Mönshaus und Zusammenführung aller Klassenstufen am Standort Wiernshaus führen könne. Allerdings sei dieses potenzielle Millionenprojekt gesondert in den zuständigen Gremien – Verbandsversammlung und Gemeinderäte der am Schulverband beteiligten Kommunen – zu beraten.

- Der Bürgermeister informiert das Gremium ferner über die Sitzung des Zweckverbandes „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis“, welche am 18. Oktober 2021 stattgefunden hat. Neben einem Sachstandsbericht über die Arbeit des Verbands stand dabei der Jahresabschluss 2020 und eine Änderung der Verbandssatzung auf der Tagesordnung. Da dem innerhalb des Verbandes gegründeten Gutachterausschuss insgesamt 53 Mitglieder angehören (je Kommune und angefangene 5.000 Einwohner ein Gutachter – für die Gemeinde Wurmberg Gemeinderat Hartmut Weeber – CDU), sollen Sitzungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Verkehrswertgutachten oder zur Ermittlung von Bodenrichtwerten dezentral unter Zusammenfassung mehrerer benachbarter Kommunen stattfinden.
- Bürgermeister Teply geht auf den geplanten Neubau eines Radwegs entlang der L 1135 (Pforzheimer Straße) vom Ortsrand Wurmberg Richtung K 4570 (Hartheimer Straße) ein. Nach grundsätzlicher Befürwortung durch die Radverkehrskommission, der Vertreter des Kreistag, der Polizei, der Fahrradverbände, des Landratsamtes Enzkreis und vor allem des Regierungspräsidiums Karlsruhe angehören, sei die Trasse nunmehr ins Radwegekonzept des Enzkreises aufgenommen worden. Auch Naturschutz, Forst und Umweltamt beim Landratsamt Enzkreis stünden dem Vorhaben positiv gegenüber. Da es sich bei dem neu angedachten Radweg um einen landesstraßenbegleitenden Radweg handelt, wären die Kosten für die bauliche Umsetzung hauptsächlich vom Land zu tragen. Aus diesem Grund werde natürlich vonseiten des Landes genau hinterfragt, ob der Neubau eines solchen Radwegs entlang der L 1135 unbedingt erforderlich sei. Eine Entscheidung des Regierungspräsidiums hierzu bleibe abzuwarten, so Teply. Für den Fall einer Ablehnung werde er sich aber nicht scheuen, die regionalen Abgeordneten im Bund und Land einzuschalten und Unterstützung einzufordern.
- Aufgrund einer Nachfrage aus den Reihen des Gemeinderates teilt Herr Teply mit, dass die neu angeschafften Luftfiltergeräte in der Grundschule Wurmberg seit Schuljahresbeginn im Einsatz seien und das Feedback der Lehrerschaft bis jetzt seines Wissens durchaus positiv ausfalle. Die Geräuschkentwicklung sei teilweise bei leise sprechenden Schülern ein kleines Manko. Ob die Gemeinde letztlich die beantragte Förderung für den Erwerb der Geräte erhalte, könne aktuell noch nicht beantwortet werden. Dies hänge von der Erfüllung aller Förderatbestände und vor allem von den noch zur Verfügung stehenden Fördermitteln ab: die Beschaffung von mobilen Luftfiltergeräten für Grundschulräume, die nicht schlecht lüftbar seien, komme erst in der letzten Fördertranche zum Tragen. Ein Mittelabruf ist ggf. ab 01.12.2021 möglich.
- Nach dem Stand in Sachen Breitbandausbau in der Gemeinde Wurmberg durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis befragt, gibt der Bürgermeister einen kurzen Überblick über den aktuellen Sachstand. Danach sei derzeit das notwendige europaweite Ausschreibungsverfahren zur Suche eines Generalübernehmers für den Ausbau der sog. „Weißen Flecken“ im Gange. Dabei stünden – hoffentlich in Kürze – Verhandlungsgespräche mit interessierten Unternehmen an, ehe diese zur Abgabe verbindlicher Angebote aufgefordert werden. Mit einer Entscheidung über den Auftragnehmer rechne er im Frühjahr 2022, so Teply. Dabei sei vor dem Vergabebeschluss durch die Verbandsversammlung zwingend ein entsprechender Weisungsbeschluss hier im Gemeinderat einzuholen.
- Letztlich gibt Herr Teply dem Gremium im Zusammenhang mit der im Mai erlassenen Katzenschutzverordnung, die ihre Rechtswirkungen Ende November 2021 entfaltet, zur Kenntnis, dass in den nächsten Wochen hierzu nochmals im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Wurmberg über den genauen Inhalt und die Pflichten der Katzenhalter informiert werden soll.

Fragezeit der Einwohner

Eine Bürgerin aus Wurmberg teilt dem Gemeinderat in ihrer Funktion als Gesamtelternbeiratsvorsitzende des Kindergartens Wurmberg mit, dass im Hinblick auf notwendige zusätzliche räumliche Kapazitäten für die Kindertagesbetreuung aus Sicht des Elternbeirats eine Kombination mit einem Schulhausneubau wie in der Sitzung vorgestellt zwischen Einkaufsmärkten und östlichem Siedlungsrand von Wurmberg begrüßenswert sei. Sollte dies nicht möglich sein, würde der Elternbeirat unter den ausgearbeiteten möglichen sechs Alternativen am Standort Gartenstraße den Abbruch des alten Kindergartengebäudes Gartenstr. 14 und Neubau eines zweistöckigen Gebäudes für vier Gruppen an gleicher Stelle bevorzugen.

Zensus 2022

– Erhebungsbeauftragte (m/w/d) gesucht

Im Jahr 2022 findet ab Mai bundesweit eine Zählung der Bevölkerung, von Gebäuden und Wohnungen statt. Das Landratsamt Enzkreis sucht zur Durchführung der Zensus-Erhebungen bereits jetzt Erhebungsbeauftragte. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich als Interviewerinnen oder Interviewer vormerken lassen.

Ihre Aufgaben

Als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter werden Sie im Rahmen der Haushaltsbefragung und der Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt. Dazu wird Ihnen ein Arbeitsbezirk mit ca. 150 zu erhebenden Personen im Enzkreis zugeteilt.

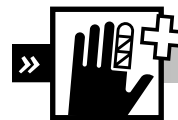
Vor Ort stellen Sie die Existenz der dort wohnenden Personen fest und übergeben ihnen ein Schreiben mit Zugangsdaten zu einem Online-Fragebogen. Zum Teil müssen Sie auch zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern einen Papierfragebogen ausfüllen. Für die Befragten besteht dabei Auskunftspflicht.

Rahmenbedingungen

- Die Befragungen erfolgen im **Zeitraum vom 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022**. In der Zeiteinteilung sind Sie frei. Sie können beispielsweise auch nach Feierabend oder am Wochenende Interviews durchführen.
- Als Voraussetzung für diese Tätigkeit müssen Sie lediglich **volljährig** sein und im März/April 2022 an einer **Schulung teilnehmen**.
- Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine **steuerfreie Aufwandsentschädigung** von bis zu 800 Euro.
- **Beschäftigte des öffentlichen Dienstes** erhalten evtl. zusätzlich einen Tag Dienstbefreiung von ihrem Dienstherr.

Die Erhebungsstelle des Enzkreises wird geleitet von Michael Fink, der dabei von Michael Klingel und weiteren Mitarbeiterinnen unterstützt wird.

Wer als InterviewerIn eingesetzt werden möchte und die Voraussetzungen erfüllt, kann sich an die Zensus-Erhebungsstelle des Enzkreises wenden, per E-Mail unter zensus2022@enzkreis.de. Weitere Infos folgen nach Ihrer Interessenbekundung.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**. Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711-96589700 oder docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst:

112

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): Anruf ist kostenlos

116117

Pforzheim**Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst
in den Räumen der Kinderklinik
im Helios Klinikum Pforzheim,**

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim
Mi 15.00 - 20.00 Uhr, Fr 16.00 - 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231/969-2969

**Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudert Klinikum**

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr, Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker**Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken Mühlacker**

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker
Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr

**Notdienstplan der Apotheken****Samstag, 06.11.2021**

Schlössle-Apotheke (in der Schlössle Galerie),
Westliche 80, Pforzheim, Telefon: 07231/4 24 64 20

Sonntag, 07.11.2021

Enztal-Apotheke
(Leopoldplatz gegenüber Schlössle Galerie),
Westliche-Karl-Friedrich-Straße 47, Pforzheim,
Telefon: 07231 / 58 75 116

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr
Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr

Öffnungszeiten des Recyclinghofes**Die Recyclinghöfe im Enzkreis sind geöffnet.
Jedoch besteht eine Maskenpflicht!**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass zum Schutz der Bürger und der Mitarbeiter weiterhin nur drei Anlieferer gleichzeitig auf das Gelände gelassen werden. Aufgrund dieser begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Das Amt bittet außerdem eindringlich, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

**Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang
Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:**

Samstag,	06.11.2021	08.30 – 11.30 Uhr
Mittwoch,	10.11.2021	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag,	12.11.2021	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag,	13.11.2021	13.00 – 16.00 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt. Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 13,50 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

**Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,
Telefon: 07043 / 6960**

Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr,
12.45 Uhr – 15.45 Uhr
Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr